



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Hochschulgesetzes**

—

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) wird wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Hochschuljahr

Das Hochschuljahr ist in Semester eingeteilt. Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt die Hochschule in eigener Verantwortung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt an Universitäten und Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen, an Fachhochschulen mindestens 38 Wochen pro Jahr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Daniel Günther
und Fraktion